

Statuten des Basler Juristenvereins

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1

Unter dem Namen «Basler Juristenverein» besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat zum Zweck, die Kenntnis des Rechts zu fördern, was insbesondere durch die Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionsabenden geschehen soll.

Der Verein ist Herausgeber der Zeitschrift Basler Juristische Mitteilungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Voraussetzungen

§ 2

Mitglied des Basler Juristenvereins kann werden, wer sich mit dem Zweck des Vereins identifiziert.

2. Erwerb

§ 3

Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand verleiht die Mitgliedschaft nach freiem Ermessen und kann sie ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Ehrenmitglieder

§ 4

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben, oder prominente Juristen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrags befreit.

4. Mitgliederbeiträge

§ 5

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Die Höhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Beendigung

§ 6

Jedes Mitglied kann durch einfache schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Jahresende seinen Austritt aus dem Verein erklären.

Der Mitgliedschaft geht ohne weiteres verlustig, wer zwei hintereinander folgende Mitgliederbeiträge nicht bezahlt hat.

Der Vorstand ist befugt, jederzeit Mitglieder aus wichtigen Gründen (Art. 72 Abs. 3 ZGB) auszuschliessen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig, ob das Mitglied ausgeschlossen sein soll oder nicht.

III. ORGANISATION

1. Mitgliederversammlung

§ 7

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Versammlung der Mitglieder muss jeweils bis spätestens im November jeden Jahres abgehalten werden. Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

§ 8

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Die Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins;
- b) die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstands, sowie deren Abberufung aus wichtigen Gründen;
- c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags für das nächste Kalenderjahr;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entgegennahme eines Berichts des Vorstands über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- e) die Wahl der Revisoren;
- f) die Behandlung von Rekursen wegen Ausschlusses aus wichtigen Gründen.

§ 9

Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Traktanden anzugeben. Über nicht angekündigte Traktanden darf kein Beschluss gefasst werden.

Jederzeit zulässig ist der Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen nach dem absoluten Mehr der Stimmenden.

Sofern jedoch die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss in der Versammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss über die Auflösung ist nur gültig, wenn zwei Drittel der Anwesenden zugestimmt haben.

Bei Stimmgleichheit hat für alle Beschlüsse der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 11

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht die Versammlung auf Antrag eines Mitgliedes geheime Stimmabgabe beschliesst.

§ 12

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein kurzes Protokoll zu führen. Das Protokoll ist jeweils der nächsten ordentlichen Jahresversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands. Der Vorsitzende bezeichnet zu Beginn jeder Sitzung den Protokollführer und zwei Stimmzähler.

Über Vorträge und die in der anschliessenden Diskussion gefallenen Voten braucht kein Protokoll geführt zu werden.

2. Vorstand

§ 13

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ eines Vereins. Er erledigt alle den Verein interessierenden Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 14

Der Vorstand besteht aus max. 9 Mitgliedern. Sie werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Muss ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtsperiode ersetzt werden, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

§ 15

Der Vorstand verteilt die ihm obliegenden Geschäfte unter seine Mitglieder. Er bezeichnet die Personen, welche den Verein nach aussen vertreten.

§ 16

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keinerlei Vergütung. Für Auslagen können sie dem Verein Rechnung stellen.

3. Die Revisoren

§ 17

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung eingeschränkt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Wählbar sind eine oder zwei natürliche oder juristische Personen, die fachlich qualifiziert sind. Die Revisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Die Redaktionskommission

§ 18

Die Redaktionskommission besteht aus max. 10 Mitgliedern. Sie ist für sämtliche Belange im Hinblick auf das regelmässige Erscheinen der Basler Juristischen Mitteilungen verantwortlich.

Die Redaktionskommission konstituiert und kooptiert sich in Rücksprache mit dem Vorstand selbst. Der Vorstand ist in der Redaktionskommission durch mindestens ein Mitglied vertreten.

Die Redaktionskommission und der Vorstand entscheiden gemeinsam über Geschäfte von grosser Tragweite.

Der Vorstand kann auf Antrag der Redaktionskommission allfällige Vergütungen für besondere Tätigkeiten von Mitgliedern der Redaktionskommission für die BJM genehmigen.

Die Präsidentin/der Präsident des Vereins kann auf Antrag der Redaktionskommission einzelne Mitglieder der Redaktionskommission zur Unterschrift ermächtigen.

IV. AUFLÖSUNG

§ 19

Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so wird die Liquidation durch die im Amte befindlichen Mitglieder des Vorstands durchgeführt, sofern nicht ein besonderer Liquidator bezeichnet wird.

§ 20

Ein im Zeitpunkt der Auflösung allfällig vorhandenes Vereinsvermögen soll der Juristischen Fakultät der Universität Basel überwiesen werden.

Genehmigt anlässlich der Mitgliederversammlung vom 11. November 2019.